

Entlastungsmaßnahmen für Gas- und Wärmekunden nach Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG)

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung der Energiepreise hat die Bundesregierung mehrere unterschiedliche Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher beschlossen.

Hier finden Sie dazu die wichtigsten Hintergrundinformationen:

Senkung der Mehrwertsteuer auf Erdgas- und Wärmelieferungen

- Der Mehrwertsteuersatz auf Erdgas- und Wärmelieferungen wurde ab dem 1. Oktober 2022 von 19 % auf 7 % gesenkt.
- Hierbei gilt eine Befristung bis zum 31. März 2024.
- Der gesenkte Mehrwertsteuersatz findet bei Kunden, deren Jahresverbrauch 2022 nach dem 01. Oktober 2022 abgerechnet wird, für das gesamte Jahr 2022 (d.h. für die gesamte Jahresmenge) Anwendung.

Entlastungspaket für Gas- und Wärmekunden

- **Soforthilfe für Gas-Kunden**
 - Leitungsgebundene Erdgaslieferungen (kein Flüssiggas)
 - Contracting-Modelle
 - Anspruchsberechtigt sind:
 - SLP-Kunden (unabhängig vom Jahresverbrauch)
 - RLM-Kunden (bis 1.500 MWh Jahresverbrauch, Wohnungswirtschaft, Soziale Einrichtungen)
 - Höhe des Entlastungsanspruchs:
 - SLP-Kunden: 1/12 des Jahresverbrauchs zum geltenden Preis am 01.12.2022 (Grundlage: Jahresprognose), Grundpreis Monat Dezember 2022
 - RLM-Kunden: 1/12 der gemessenen Netzentnahme der Monate November 2021 bis Oktober 2022 zum geltenden Preis am 01.12.2022

- **Soforthilfe für Wärme-Kunden**

- Wärmelieferungen (unabhängig vom Primärenergieträger)
- Anspruchsberechtigt sind:
 - Kunden, die die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbrauchen oder ihren Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellen
 - Begrenzung auf Jahresverbrauch von bis zu 1.500 MWh
 - Keine Begrenzung bei Wärmelieferungen an die Wohnungswirtschaft
 - Keine Begrenzung für staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs
- Höhe des Entlastungsanspruchs:
 - Höhe des Septemberabschlags 2022 zuzüglich eines Aufschlags von 20 %

Ausweis der Gutschrift auf der Jahresrechnung (Gas)

- Abschläge ergeben sich in der Regel aus einem 1/11 der Jahresverbrauchsprognose, nicht 1/12 und sind deshalb höher als der Entlastungsbetrag.
- Die Abschläge beinhalten noch 19 % Mehrwertsteuer, der Entlastungsbetrag enthält 7 % Mehrwertsteuer.
 - **Tendenz: Abschlagskürzung > eigentlicher Entlastungsbetrag**

Beispiel Berechnung Abschlag und Entlastungsbetrag (Gas)

Berechnung Abschlag		Berechnung Entlastungsbetrag	
Jahresverbrauchsprognose	25.000 kWh	Jahresverbrauchsprognose	25.000 kWh
Arbeitspreis netto (01.01.2022)	9,53 Ct/kWh	Arbeitspreis netto (01.12.2022)	10,15 Ct/kWh
Grundpreis netto	135,00 €/a	Grundpreis netto	135,00 €/a
Gesamtbetrag netto	2.517,50 €	Gesamtbetrag netto	2.672,50 €
Mehrwertsteuer 19 %	478,33 €	Mehrwertsteuer 7 %	178,08 €
Gesamtbetrag brutto	2.995,83 €	Gesamtbetrag brutto	2.859,58 €
Abschlag (1/11) brutto	272,00 €	Entlastungsbetrag (1/12) brutto	238,30 €

EINFACH GUT VERSORGT.

Ausweis der Gutschrift auf der Jahresrechnung (Wärme)

- Grundlage ist der Abschlag für September 2022.
- Die Abschläge beinhalten noch 19 % Mehrwertsteuer, der Entlastungsbetrag enthält 7 % Mehrwertsteuer.
 - **Tendenz: Abschlagskürzung < eigentlicher Entlastungsbetrag**

Beispiel Berechnung Abschlag und Entlastungsbetrag (Wärme)

Berechnung Abschlag (1/11)		Berechnung Entlastungsbetrag	
Jahresverbrauchsprognose	20.000 kWh	Abschlag September brutto	156,00 €
Arbeitspreis netto	7,20 Ct/kWh	- Mehrwertsteuer 19 %	-29,64 €
Gesamtbetrag netto	1.440,00 €	+ Mehrwertsteuer 7 %	10,92 €
Mehrwertsteuer 19 %	273,60 €	neuer Abschlag brutto	137,28 €
Gesamtbetrag brutto	1.713,60 €	Aufschlag 20 %	27,46 €
Abschlag (1/11) brutto	156,00 €	Entlastungsbetrag brutto	165,00 €